

## Suppliereinteilung

Quelle: Erlass 206

- Die Schulleitung (im Falle ihrer Dienstverhinderung ihre Vertretung) hat unter Beachtung pädagogischer und ökonomischer Notwendigkeiten eine Suppliereinteilung zu erstellen.
- In erster Linie haben LehrerInnen, bei denen es zu einem Stundenentfall durch Abwesenheit einer Klasse gekommen ist, „Statt-Stunden“ zu halten. Dabei ist eine Abweichung von der sonst üblichen täglichen stundenplanmäßigen Unterrichtserteilung möglich.
- Im Sinne einer Qualitätssicherung ist für eine Fachsupplierung nach Möglichkeit zu sorgen.

### **Supplierungen sind in folgender Reihenfolge einzuteilen:**

- 1.) die Schulleitung bis zum Höchstausmaß ihrer Supplieverpflichtung
- 2.) eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht und die vorgesehenen Betreuungsstunden gemäß § 43, Abs. 3, Z 3 LDG noch nicht erfüllt hat. (Stichwort: 20 Betreuungsstunden)
- 3.) eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht und die vorgesehenen Betreuungsstunden gemäß § 43, Abs. 3, Z 3 LDG bereits erfüllt hat. (Stichwort: Mehrdienstleistung)
- 4.) eine/ein laut Stundenplan eingesetzte/r TeamlehrerIn (Stichwort: kurzfristige Teamauflösung nur, wenn 1)- 3) unmöglich ist)

Vollbeschäftigte pragmatische Lehrer und Landesvertragslehrer sind in möglichst gleichem Ausmaß zu Supplierungen heranzuziehen.

Pragmatische Lehrer mit herabgesetzter Jahresnorm und teilbeschäftigte Landesvertragslehrer sind bis zum aliquoten Anteil der zu erbringenden nicht vergüteten Stunden zur Betreuung der Schüler/innen gemäß LDG § 43 Abs. 3 Z 3 heranzuziehen, für Supplierungen nur dann, wenn sie dies selbst wünschen (LDG § 47 Abs. 4).

Lehrer mit Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen dürfen nur für den gemäß LDG § 43 Abs. 3 Z 3 aliquoten Anteil der zu erbringenden nicht vergüteten Stunden zur Betreuung von Schüler/innen herangezogen werden.